

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)**

vom 22. Juli 2024

Zwischen

ambulante dienste e. V.,
Wilhelm-Kabus-Straße 21-35,
10829 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand,

– nachfolgend ambulante dienste e. V./Arbeitgeber genannt –

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung und die Landesbezirksfachbereichsleitung
des Landesbezirks Berlin-Brandenburg,
dieser geschäftsansässig Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin,

– nachfolgend ver.di genannt –

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer*innen (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags für den ambulante dienste e.V. (nachfolgend HTV) fallen.

§ 2 Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 31. Januar 2024

besteht und sie in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 30. Januar 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des HTV fallen, 1.800 Euro. ²§ 21 Absatz 2 HTV gilt entsprechend. ³Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird auf den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2024 abgestellt. ⁴Sofern das Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2024 geruht hat, ist als Berechnungszeitraum auf die letzten sechs Monate vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

§ 3 Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

(1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Fällt der erste Tag eines Bezugsmonats auf einen Feiertag oder einen Wochenendtag und beginnt das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund erst am nächstfolgenden Arbeitstag, ist für die Entstehung des Anspruchs nach Satz 3 ausnahmsweise auf den Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

(2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des HTV fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²§ 21 Absatz 2 HTV gilt entsprechend. ³Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird auf denjenigen Halbjahreszeitraum abgestellt, der dem jeweiligen Bezugsmonat vorausgeht. ⁴Sofern das Arbeitsverhältnis im Berechnungszeitraum gemäß Satz 3 geruht hat, ist als Berechnungszeitraum auf die letzten sechs Monate vor Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie zu § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4:

¹Ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen Stichtag kürzer als sechs Monate, ist als Berechnungszeitraum auf den tatsächlichen Zeitraum des Bestands des Arbeitsverhältnisses abzustellen. ²Entsprechendes gilt, wenn im jeweiligen Berechnungszeitraum das Arbeitsverhältnis zeitweilig geruht hat.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 18 Satz 1 HTV und § 26 HTV genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 19

Absatz 2 und 3 HTV), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach BEEG und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

(3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 14. Dezember 2023 in Kraft.

Für den
ambulante dienste e. V.

Für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Berlin, den

Berlin, den

Uta Wehde
Geschäftsführerin

Landesbezirksleitung

Ursula Aurién
Vorstand

Landesbezirksfachbereichsleitung

Christian Stein
Vorstand

Ivo Garbe
Verhandlungsführung